

Absolutoria iudicia, auf Freisprechung lautende Urteile.

Absonderung (Konkursrecht). I. Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, für diejenigen, welchen ein Recht auf Befriedigung daraus zusteht, K 47; ihnen soll also durch A die Möglichkeit vollständiger und jedenfalls möglichst vollständiger Befriedigung gewährleistet sein.

Üblicher, welche an einem zur Konkursmasse gehörigen Gegenstand ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals, K 48.

Diesen Pfandgläubigern stehen gleich:

1. die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;

2. diejenigen, welche an gewissen Gegenständen ein gesetzliches oder ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht haben; das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters und Verpächters kann in Ansehung des Miet- oder Pachtzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens sowie in Ansehung des dem Vermieter oder dem Verpächter infolge der Kündigung des Verwalters entstehenden Entschädigungsanspruches nicht geltendgemacht werden; das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstückes unterliegt in Ansehung des Pachtzinses der Beschränkung nicht;

3. diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des den noch vorhandenen Vorteil nicht übersteigenden Betrages ihrer Forderung aus der Verwendung, in Ansehung der zurückgehaltenen Sache (also wegen versio in rem);

4. diejenigen, welchen nach H in Ansehung gewisser Gegenstände ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, also beim Zurückbehaltungsrechte (s. d.) nach H 369, 370.

Die in Nr 1 bezeichneten Rechte gehen

den in Nr 2—4 und den in K 48 bezeichneten Rechten vor.

Wer nach der Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit Kenntnis des Eröffnungsantrages oder der Zahlungseinstellung eine Konkursforderung dem im Auslande wohnenden Inhaber eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes oder in der Absicht, daß dieser die Forderung erwerbe, einer Mittelsperson abtritt, ist verpflichtet, zur Konkursmasse den Betrag zu ersetzen, welcher ihr dadurch entgeht, daß der Inhaber für die Forderung nach dem Rechte des Auslandes entgegen den Bestimmungen des Gesetzes ein Absonderungsrecht an dem Gegenstande ausübt.

II. Wer sich mit dem Gemeinschuldner in einem Miteigentume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft befindet, kann wegen der auf ein solches Verhältnis sich gründenden Forderungen abgesonderte Befriedigung aus dem bei der Teilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Anteile des Gemeinschuldners verlangen.

III. Die Befriedigung der Lehen-, Stammguts- oder Familienfideikommißgläubiger erfolgt abgesondert aus dem Lehen, Stammgute oder Familienfideikommiß nach den Vorschriften der Landesgesetze.

Absorptionsprinzip (Strafrecht) ist der Grundsatz, daß bei Idealkonkurrenz (s. d.) nur einmal gestraft wird: poena maior absorbet minorem.

Absperrung ist die Unterbindung des Verkehrs von oder nach bestimmten Plätzen; so namentlich S 327 (Absperrungsmaßregeln zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit), S 328 (gegen Viehseuchen); Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900.

Absperrung beim Testamente (s. d.) ist ein Grund für die privilegierte Form des Sperrtestamentes, B 2250.

Abstammung ist maßgebend für den Erwerb der Staatsangehörigkeit (s. d.).

Abstammungslehre siehe Darwin.

Abstandnehmen vom Urkundenprozeß (s. d.) ist ohne Einwilligung des Beklagten bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung zulässig, und zwar so, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt, Z 596.

Abstandsgeld siehe Fautfracht.